

Thüringer Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Ministerin Susanna Karawanskij
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

P r ä s i d e n t

Erfurt, 05.03.2022

GLÖZ-Standards und Länderregelungen

Sehr geehrte Ministerin Karawanskij,

vergangene Woche hat Deutschland seinen GAP-Strategieplan bei der Europäischen Kommission eingereicht. Auf Bundesebene sind mittlerweile viele Regelungen im Gesetz oder Verordnung festgeschrieben. Die Konditionalitäten-Verordnung liegt auch bereits im Entwurf vor. Allerdings sind nicht alle Regelungen für die Praxis in Thüringen fachlich umsetzbar beziehungsweise mit Folgen für den Anbau in Thüringen verbunden und bedürfen dringend einer Anpassung auf regionaler Ebene.

Wir möchten Sie daher bitten, die nachfolgend dargestellten Regelungserfordernisse in einer Landesverordnung aufzugreifen, damit auch für das nächste Jahr eine möglichst vielfältige Anbauplanung erfolgen kann.

1. Mindestbodenbedeckung in der vegetationslosen Zeit (GLÖZ 6)

Der Anbau von Sommerungen, wie Sommergerste oder auch Erbsen, wird durch die getroffenen Regelungen zur Winterbegrünung massiv gefährdet.

Durch die notwendige Winterbodenbedeckung, z.B. in Form eines Zwischenfruchtanbaus verzögert sich der Aussaatzeitpunkt der Sommerung im Frühjahr, was zu erheblichen Entwicklungsverzögerungen führt, die die Kultur im wirtschaftlichen Wettbewerb um die Fläche zunehmend unattraktiver macht.

Zudem verursacht die Beseitigung der Winterbegrünung im Frühjahr zusätzliche Bodenbearbeitungsgänge, die einerseits kostbares Wasser verschwenden und andererseits unnötige Bodenverdichtungen verursachen.

Die Konsequenz der getroffenen Regelungen ist die weitere Verstärkung des Anbaus von Winterweizen, Wintergerste und auch Mais. Als positiver Nebeneffekt kommt hinzu, dass Sommerungen im Vergleich zu den genannten Fruchtarten erheblich geringere Mengen an Stickstoffdünger sowie deutlich weniger Pflanzenschutzmittel benötigen. Ähnlichen Hintergrund für die Forderung nach einer Länderregelung haben die Sonderkulturen, insbesondere die Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen. Bei diesen Kulturen kommt noch hinzu,

dass durch die auf der Bodenoberfläche verbleibende Mulchschicht die Qualität des Pflanz- oder Saatbettes erheblich beeinträchtigt wird. Gerade bei den Sonderkulturen sind viele Arten als Feinsämerei (z.B. Kamille, Spitzwegerich, Regiosaaten) oder Jungpflanzen zu etablieren.

2. Jährlicher Fruchtwechsel (GLÖZ 7)

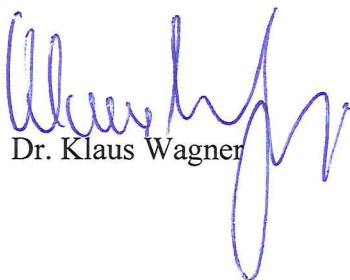
Der jährliche Fruchtwechsel laut § 18 der Konditionalitäten-Verordnung stellt weitere Herausforderungen zum einen für den Anbau von Sonderkulturen, aber auch für die Saatgutproduktion dar. Einige Ausnahmen sind bereits in der Verordnung vorgesehen, reichen aber für die Thüringer Bedingungen nicht aus. Um saubere Qualitäten für den Heil-, Duft- und Gewürzpflanzenanbau zu garantieren sind Selbstfolgen mit anschließender längerer Anbaupause notwendig. Neben dem Qualitätseffekt spielt die phytosanitäre Sicht und die Unkrautfreiheit, vor allem vor dem Hintergrund der wenigen zugelassenen Pflanzenschutzmittel und aus Biodiversitätsgründen eine große Rolle. Für sortenreine Bestände in der Saatgutproduktion, insbesondere in hohen Stufen der Getreidevermehrung, ist das zweijährige Aufeinanderfolgen des gleichen Stammmaterials zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Norm in Bezug auf Besatz und Sortenreinheit von hoher Bedeutung. Ohne Länderregelungen dürfte sich das Kulturartenspektrum weiter verringern und manche Kulturen aus dem Anbau verdrängen beziehungsweise qualitativ hochwertiges Saatgut aus regionalem Anbau zu Mangelware entwickeln.

3. Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung (GLÖZ 4)

§ 16 in der Konditionalitäten-Verordnung regelt die Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung. In dem Abschnitt wird für erosionsgefährdete Gebiete und bestimmte Zeiträume ein „Pflugverbot“ ausgesprochen. Dieses generelle Verbot stellt für den Ökologischen Landbau aber auch für Sonderkulturen mit einem eingeschränkten Angebot an Pflanzenschutzmitteln eine Herausforderung dar, die kaum bis gar nicht bewältigbar ist. Die Pflugfurche ist aus phytosanitären Gründen zwingend notwendig und hat nebenbei einen sehr günstigen Effekt auf die Bekämpfung von Unkräutern durch wendende Bodenbearbeitung.

Da die Regelungen mit Prüfung des Strategieplans durch die Kommission noch nicht abschließend sind, kann diese Auflistung nur vorläufig sein. Ich bitte Sie allerdings eindringlich zu den oben genannten Problemstellungen alle Möglichkeiten der Länderregelungen zu nutzen. Damit würde nicht nur ein Beitrag zur Erhöhung der Biodiversität, sondern auch zur Reduzierung von Mineraldünger- und Pflanzenschutzmittelmengen auf Thüringens Ackerflächen geleistet.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Klaus Wagner